

**Rede
des Bundesgeschäftsführers Ulrich Bauch
anlässlich der Geschäftsführerkonferenz am 5. Mai 2011 in Stralsund**

– Es gilt das gesprochene Wort –

**Aktuelle sozialpolitische Entwicklungen und ihre Bedeutung für Einrichtungen
und Dienste der Lebenshilfe**

Sehr geehrte Frau Dr. Holinski-Wegerich,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie funktioniert unsere Lebenshilfe-Arbeit in den nächsten 10 bis 20 Jahren?

Das ist für mich die zurzeit wichtigste verbandspolitische Frage. Denn wir spüren alle, dass die Behindertenhilfe vor großen Veränderungen steht. Die UN-Behindertenrechtskonvention, das Leitbild der Inklusion und die Reform der Eingliederungshilfe sind dabei die entscheidenden Parameter.

Bevor ich einen Blick in die Zukunft wage, erlauben Sie mir einen politischen und konzeptionellen Rückblick.

Rückblick

Nach der grauenhaften Zeit des Naziregimes wurden Menschen mit geistiger Behinderung in den ersten Jahren der jungen Republik eher ängstlich versteckt. Tom Mutters und die Gründergeneration haben Herausragendes geleistet, indem sie Einrichtungen schufen, ein Netz von Hilfen installierten und die Menschen mit geistiger Behinderung für alle sichtbar in das öffentliche Leben hinein holten.

Während dieser Aufbauphase, bis in die achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts, stand eher der Schutz durch die Gemeinschaft und das „fürsorgliche“ Absondern der Menschen mit Behinderung im Vordergrund. Danach entwickelte sich ein neues Verständnis von Behinderung, sowie der Struktur und Gestaltung von Hilfen. Neue Leitbilder hielten Einzug und verdeutlichten grundlegende Wandlungsprozesse. Beispielhaft seien genannt das Normalisierungsprinzip, das Integrationsprinzip und das Selbstbestimmungsprinzip.

Als Ergebnis vollzog sich in den 90er Jahren ein Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik und der behindertenpolitischen Gesetzgebung. Der Artikel 3 des Grundgesetzes in 1994, das Sozialgesetzbuch IX in 2001, das Behindertengleichstellungsgesetz in 2002 und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in 2006 sind gesetzgeberischer Ausdruck dieser Entwicklung von der Fürsorge hin zu selbstbestimmtem Leben und Teilhabe.

Spätestens die am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getretene UN-Behindertenrechtskonvention hat dieses Leitbild gesetzlich festgeschrieben: Die inklusive Gesellschaft, in der alle Bürgerinnen und Bürger mit oder ohne Behinderung selbstbestimmt leben können.

Diese Entwicklung geht weiter und sie kristallisiert sich sozialpolitisch ganz aktuell im Projekt zur Reform der Eingliederungshilfe.

Parallel zu dieser programmatischen Entwicklung haben Politik und öffentliche Hände seit den siebziger Jahren versucht, das Ausgabenwachstum zu begrenzen. Als Beispiele nenne ich die Einführung prospektiver Entgeltsätze und die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit. Dies führte bei den Trägern zu Rationalisierungsmaßnahmen und in der Folge zu Qualitätseinbußen aber auch zu Qualitätsentwicklungen. Wir müssen an dieser Stelle selbstkritisch sein: Die Finanzierung der Freien Wohlfahrtspflege aus öffentlichen Mitteln hat Abhängigkeit geschaffen und die ökonomische Kompetenz nicht gefördert.

Letztlich sind die Versuche der Ausgabenbegrenzung aber gescheitert und die Kommunen mussten in den vergangenen Jahren erhebliche Steigerungen der Sozialausgaben schultern.

An dieser Stelle sollten wir kurz die staatsrechtliche Rolle der Kommunen in den Blick nehmen. Sie erledigen als dritte Ebene im Staat zwar den Großteil der (sozialen) Aufgaben, gelten verfassungsrechtlich aber nur als Teil der Verwaltung und sind im Recht der Staatsorganisation Bestandteile der Länder. Bundesstaatliche Schutz- und Beteiligungsmechanismen, wie sie zugunsten der Länder existieren, können die Kommunen nicht in Anspruch nehmen. Sie sind darauf angewiesen, dass die Länder die Interessen ihrer Kommunen im Bundesstaat wahren. Geschieht dies nicht, passieren genau die Einigungen zu Lasten Dritter, die man erwarten würde, wenn Belastungen zwischen drei Ebenen aufgeteilt werden, von denen nur zwei mitentscheiden: Aufgabenverantwortung und Ausgabenverantwortung driften auseinander, die heutigen kommunalen Haushalte sind das Ergebnis.

In einem so asymmetrisch konzipierten System müsste es eigentlich einen Schutz des schwächsten Partners durch umfassende inhaltliche Gewährleistungen geben, da er sich nur begrenzt im Verfahren wehren kann. Das ist jedoch nur zum Teil und nur zukunftsgerichtet durch das inzwischen geltende Konnexitätsprinzip der Fall.

Im Kontext starker demografischer Veränderungen, der Massenarbeitslosigkeit und schließlich der deutschen Einheit und der sich anschließenden Globalisierung, sind die Sozialkosten in einem Umfang angewachsen, die entsprechende gesellschaftliche Gegenkräfte aktiviert haben.

Im Sozialstaatsverständnis hat sich deshalb seit Mitte der 90er Jahre ein tiefgreifender Wandel vollzogen. Weg vom fürsorgenden hin zum ermöglichenden Staat. Der Wandel ist z.B. erkennbar an der Einführung der Pflegeversicherung und dem Wegfall der Vorrangstellung der Freien Wohlfahrtspflege, die sich plötzlich wirtschaftlichem Druck und privater Konkurrenz ausgesetzt sah. Durch Markt und Wettbewerb sollen sozialwirtschaftliche Dienstleistungen preiswerter erbracht werden.

Die Politik hat mit der Ökonomisierung der Sozialarbeit zur Begrenzung steigender Sozialausgaben zwei Problemfelder zugleich angepackt: Sie kombiniert Sparmaßnahmen mit einer Aktivierung unternehmerischer Dynamik und legitimiert sie zugleich dadurch. Die Soziologie versteht diesen Prozess als Modernisierung des deutschen Wohlfahrtsstaates, die sich aus den Anforderungen nach dem Fall der Mauer und der Globalisierung ergibt.

Das sogenannte „Dreiecksverhältnis“ zwischen Kostenträger, Leistungsempfänger und Leistungserbringer ist bis heute das Grundmuster der gesetzlichen Sozialleistungen. Markt, Wettbewerb und Kaufkraft in der Hand des Leistungsempfängers könnten jedoch das ganze System neu konstituieren.

Zwischenresümee

Staatliche Haushalte sind instabiler geworden. Der Zwang Einsparungen vorzunehmen wird immer größer, die staatlichen Ausgaben – auch für soziale Zwecke – stehen immer offener zur Disposition.

Gleichzeitig werden durch die Behindertenrechtskonvention und das Leitbild der Inklusion neue Teilhabe- und Hilfeformen erörtert, die grundlegende Veränderungen auslösen werden.

Es gibt zwei konträre Entwicklungsstränge – auf der einen Seite die UN-BRK mit ihren Forderungen und Zielen nach mehr Teilhabe, Selbstbestimmung und Inklusion; auf der anderen Seite die geforderte Kostenneutralität bei der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und die unverkennbaren Versuche Leistungskürzungen vorzunehmen.

Für Sie als Lebenshilfe-Geschäftsführer ergibt sich ein Orientierungsproblem: Wie können Sie Ihrer Verantwortung als Träger einer Selbsthilfeorganisation gerecht werden ohne wirtschaftlich auf der Strecke zu bleiben und zu vermeiden, dass Ihnen ausschließlich über die ökonomische Funktion das Etikett „Unternehmen“ aufgeklebt wird?

UN-Behindertenrechtskonvention und Inklusion

Lassen Sie uns einen Blick auf die Behindertenrechtskonvention und das mit ihr verbundene Leitbild der Inklusion werfen. Beides sind die grundlegenden Impulsgeber für die derzeitigen Veränderungsprozesse und sie bestimmen maßgeblich die Diskussion in der Politik und der Behindertenhilfe.

Die UN-Behindertenrechtskonvention hat eine unerwartet starke politische und mehr und mehr auch gesellschaftliche Kraft entwickelt.

Sie schafft keine Sonderrechte, sondern konkretisiert die universellen Menschenrechte für die speziellen Bedürfnisse und Lebenslagen behinderter Menschen.

Und sie beinhaltet einen radikalen Perspektivwechsel: Menschen mit Behinderung werden von Objekten zu Subjekten, Selbstbestimmung tritt an die Stelle von Wohlfahrt und Fürsorge, das Konzept der Inklusion ersetzt die früheren Integrationsbestrebungen.

Das Leitbild der Inklusion wird bereits seit ca. 10 Jahren diskutiert, aber erst gemeinsam mit der Behindertenrechtskonvention hat die Idee der Inklusion einen enormen Schub erfahren und Eingang in die Gesellschaft und die Politik gefunden.

Wir sollten uns darüber bewusst werden, dass eine inklusive Gesellschaft eine Vision ist. Ich gehe sogar soweit zu sagen, dass es sich um eine Utopie handelt, weil unsere Gesellschaft nie zu 100% inklusiv sein wird. Aber wir können viel verändern und uns dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft sehr weit annähern.

Inklusion ist deshalb für mich das richtige Ziel. Es geht auch längst nicht mehr um die Frage des „Ob“, sondern um die Frage des „Wie“.

Die entscheidende strategische Frage für die Lebenshilfe lautet deshalb: Wie gehen wir den Weg zur inklusiven Gesellschaft und welche Konsequenzen bedeutet dies für unsere Einrichtungen und Dienste?

Bekenntnis zu Einrichtungen und Diensten der Lebenshilfe

Der Weg hin zu einer inklusiven Gesellschaft wird nur mit Einrichtungen möglich sein. Wenn wir also Inklusion wollen müssen wir anerkennen, dass wir Einrichtungen brauchen. Ich sehe Inklusion und Einrichtungen deshalb nicht als Gegenüberstellung.

Es lag wohl an der Anfangseuphorie zu Beginn der Inklusionsdebatte, als der Eindruck erweckt wurde, Einrichtungen würden in Kürze überflüssig werden bzw. könnten bald abgeschafft werden.

Das ist falsch! Unsere Gesellschaft wird immer Einrichtungen brauchen, die genau das leisten, was die Gesellschaft nicht zu leisten im Stande ist.

Grundsätzliche Veränderungen

Aber unsere Einrichtungen werden sich verändern müssen, denn es zeichnen sich durch die Reform der Eingliederungshilfe grundsätzliche Veränderungen ab:

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden „personenzentriert“ ausgerichtet.

Die Trennung der Leistungen in stationär, teilstationär und ambulant wird aufgegeben.

Die Fachleistungen der Eingliederungshilfe werden von den Hilfen zum Lebensunterhalt abgegrenzt. Fachleistungsstunden sollen personenbezogen ermittelt werden und die Maßnahmenpauschalen für Einrichtungen ablösen. Die Leistungen zum Lebensunterhalt sollen sich nur noch an den Beträgen der Regelbedarfe orientieren und nicht mehr an den Gestellungskosten in den Einrichtungen, was zu Finanzierungslücken führen wird. Da aber weiterhin ein Rechtsanspruch auf Vollbetreuung in der Einrichtung bestehen wird, wird der Gesamtbedarf auch weiterhin finanziert werden müssen, egal ob nach dem Brutto- oder Nettoprinzip.

Leistungen werden verstärkt modular und ambulant erbracht.

Es werden verstärkt private Anbieter auftreten.

In der Folge wird bei einer auf Inklusion ausgerichteten Eingliederungshilfe das bisherige sozialrechtliche Dreiecksverhältnis nicht mehr wie bisher funktionieren. Bisher haben Sie Ihre Leistungen, Vergütungen und Qualitätskriterien mit den Kostenträgern nach Maßgabe der §§ 75 ff SGB XII vereinbart.

In der Zukunft könnte folgendes Szenario eintreten:

Der Kostenträger würde mit den leistungsberechtigten behinderten Menschen Vereinbarungen abschließen und diese würden Leistungen der Eingliederungshilfe bei Ihnen, also der Einrichtung, einkaufen.

Perspektive

Der entscheidende nächste Schritt zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention und zur Erreichung von Inklusion wird nicht der Aktionsplan der Bundesregierung sein, dessen vor kurzem versandter Entwurf nur als inhaltsleer bezeichnet werden kann, sondern die Reform der Eingliederungshilfe.

Dieser Reformprozess dauert nun schon seit dem Jahr 2005 an. Wenn man sich den bisherigen Reformprozess anschaut, stellt man fest, dass er beispielsweise vom Saarland, von Rheinland-Pfalz und von Niedersachsen getragen ist; also von kleineren und mittleren Bundesländern. Ich kann mich nicht daran erinnern, dass große soziale Gesetzgebungsvorhaben ohne aktive Mitwirkung großer Bundesländer wie z.B. Nordrhein-Westfalen durchgeführt wurden. Für mich ist dies ein Indiz, dass es bisher am politischen Willen fehlte. Erkennbar ist dies auch daran, dass die Bundesregierung das Vorhaben unter einen Einigungsvorbehalt stellt und die Länder eine Beteiligung des Bundes durch ein Bundesteilhabegesetz und damit eine Beteiligung an den Kosten fordern. Diese Bedingungen haben erkennbar aufschiebende Wirkung.

Durch Vorschläge der AG Standards der Gemeindefinanzkommission und der KOLS ist klar erkennbar geworden, dass man versucht, den Reformprozess für Leistungskürzungen zu nutzen.

Zurzeit wird im BMAS ein erster Entwurf erarbeitet, der für den Herbst angekündigt war, aber wahrscheinlich erst Anfang 2012 kommen wird. Dieser Arbeitsentwurf wird zeigen, wohin die Reise gehen soll.

Der Reformprozess der Eingliederungshilfe wird noch komplexer und dadurch zeitaufwändiger durch die parallel diskutierte Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach dem SGB XII mit der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Hier reden wir über ein Volumen von fast 1,3 Milliarden Euro und über fast 800 Beschäftigte, die in den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe überführt werden müssten. Ich begrüße grundsätzlich dieses Vorhaben, da beim Zusammentreffen unterschiedlicher Leistungsformen nur ein Kostenträger zuständig sein wird.

Es ist aber wichtig, dass es zu keiner materiellen Verschlechterung für Eltern von geistig behinderten Kindern kommt, denn die Regelungen der Kostenbeteiligung im SGB VIII und SGB XII folgen verschiedenen Ansätzen. Während sich die Kostenheranziehung im SGB VIII am Elterneinkommen orientiert, gilt bei den Eingliederungshilfen nach SGB XII die Besonderheit nach § 92 Abs. SGB XII, wonach der Einkommenseinsatz für viele Leistungen ausgeschlossen oder auf die Kosten des Lebensunterhalts begrenzt ist.

Einer Angleichung bedürfte es auch hinsichtlich der Rechtsanspruchsvoraussetzungen. Im SGB XII begründet erst eine „wesentliche“ Behinderung den Rechtsanspruch, im SGB VIII ist dies nicht erforderlich.

Zu klären wäre außerdem die Anwendbarkeit des Konnexitätsprinzips und damit die Frage der Kostenverteilung. Art. 104a Abs. 1 GG erlaubt keine finanzrechtliche Beziehung zwischen Bund und Kommunen, sondern lediglich zwischen Bund und Ländern. Zudem ist das in Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG im Zuge der Föderalismusreform eingefügte Durchgriffsverbot vom Bund auf die Kommunen zu beachten. Danach dürfen per Bundesgesetz den Kommunen keine Aufgaben übertragen werden. Dies ist nur noch durch die Länder unter Berücksichtigung der jeweiligen landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsregelungen möglich. Sofern eine bundesgesetzliche Neuregelung eine Aufgabenübertragung mit sich brächte, wäre diese an die Länder zu richten, welche sie dann als Pflichtaufgaben an die Kommunen weiter übertragen könnten. Insofern kämen die Konnexitätsregelungen der Länder zum Tragen.

Der Prozess zur Reform des Pflegebedürftigkeitsbegriffs findet parallel statt. Kommt es zu einer Überarbeitung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs, spielt für die Einstufung zum Pflegegeld nicht mehr die Länge der Pflegezeit die entscheidende Rolle, sondern der Grad der Beeinträchtigung der Selbstständigkeit. Dies kann dazu führen, dass Menschen mit geistiger Behinderung und Menschen die an Altersdemenz leiden, höher eingruppiert werden als bisher und sich damit das Pflegegeld erhöht.

Andererseits kann es aber auch zur Folge haben, dass Leistungen der Eingliederungshilfe eingeschränkt werden, da der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff auch teilhabeorientiert ist und dadurch eventuell Überschneidungen entstehen, die vom Gesetzgeber als Doppelleistungen definiert werden.

Eine zeitnahe und abgestimmte Durchführung dieser sehr komplexen Reformprozesse und damit grundlegende Veränderungen der Eingliederungshilfe erwarte ich deshalb in dieser Legislaturperiode nicht.

Aber unabhängig von zähen politischen Veränderungsprozessen müssen wir uns auf Veränderungen in der Behindertenhilfe einstellen:

Konsequenzen für Werkstätten

Die Behindertenrechtskonvention formuliert sehr klar, dass sich die Beschäftigungspolitik auf den offenen Arbeitsmarkt ausrichten soll.

Dieser Arbeitsmarkt ist aber nicht in der Lage, ca. 270.000 Menschen mit Behinderung aufzunehmen. Ich stelle auch die Frage, ob es wirklich für alle Menschen mit Behinderung in Werkstätten das Richtige wäre, im ersten Arbeitsmarkt tätig zu sein?

Die Werkstätten für behinderte Menschen sind in den letzten Jahren verstärkt in die Kritik geraten. Kritisiert wird insbesondere, dass Werkstätten lange Zeit als der nahezu einziger Ort für die Teilhabe am Arbeitsleben angesehen wurden und es einen quasi automatisierten Übergang aus den Förderschulen in die Werkstatt gibt, der oft als „Einbahnstraße“ bezeichnet wird.

Ich halte diese Kritik teilweise für unberechtigt. Sie missachtet, dass der allgemeine Arbeitsmarkt zu wenige Arbeitsmöglichkeiten bietet und dass Menschen mit geistiger Behinderung den Mechanismen und der Kultur des allgemeinen Arbeitsmarktes mehrheitlich nicht gewachsen sind. Es wird zudem verkannt, dass Werkstätten sich enorm weiterentwickelt haben und es eine Vielzahl von gelungenen Initiativen zur Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt gibt.

Die Werkstätten werden deshalb auch in Zukunft für die meisten Menschen mit geistiger Behinderung ein angemessener und notwendiger Ort sein, um am Arbeitsleben teilzunehmen.

Durch die Reform der Eingliederungshilfe ist mit folgenden wesentlichen Veränderungen für Werkstätten zu rechnen:

- Anstelle der heute im SGB IX beschriebenen Leistungen werden Leistungsmodule definiert, die der Mensch mit Behinderungen unabhängig vom Ort und Träger der Leistungserbringung – auch in Form eines Persönlichen Budgets – in Anspruch nehmen kann. In der Diskussion stehen drei Module, die die Leistungsbereiche „Eingangsklä rung“, „berufliche Bildung“ und „Beschäftigung“ abbilden.

-
- Die Leistungsberechtigten können die Module sowohl einzeln als auch Komplexleistung bei unterschiedlichen Anbietern in Anspruch nehmen.
 - Andere Leistungserbringer, die keine anerkannte WfbM sein müssen, werden einzelne oder mehrere Leistungsmodul anbieten.
 - Die nach geltendem Recht auf Leistungen in anerkannten Werkstätten beschränkten sozialversicherungsrechtlichen Regelungen und der arbeitsrechtliche Status (auch in Bezug auf Zahlung von Arbeitsentgelten mit Grund- und Steigerungsbetrag) sollen künftig umfassend auch bei diesen Leistungserbringer für den Menschen mit Behinderungen zur Anwendung kommen.
 - Anerkannte Werkstätten müssen weiterhin alle Leistungsmodul vorhalten. Ihr Rechtscharakter bleibt unverändert

Ich erwarte, dass es in den nächsten Jahren zu einer Überarbeitung der Werkstättenverordnung und zu einer Flexibilisierung kommen wird. So zum Beispiel beim Übergang Förderschule – Werkstatt, beim Thema Einzugsbereiche, Teilzeitarbeit und budgetfähige Werkstattangebote.

Das System Werkstatt wird aber in seinem Kern auf absehbare Zeit fortbestehen. Ich halte es bis auf Weiteres für alternativlos. Es wird aber seine Strukturen und Angebote im Hinblick auf eine personenzentrierte Teilhabeförderung anpassen müssen.

Konsequenzen für Wohneinrichtungen

Es wird auf absehbare Zeit keine Schließung von Wohnheimen geben. Allein schon deshalb, weil es noch nicht ausreichend alternative Wohnangebote gibt. Allerdings ist die Zeit der bisherigen rein stationären Wohnformen vorbei. Die Entwicklung geht eindeutig hin zu ambulanten Wohnformen mit entsprechenden Assistenzdienstleistungen. Menschen mit Behinderung werden synchron zu dieser Entwicklung immer mehr in der Lage sein, ihr Wunsch- und Wahlrecht ausüben zu können. Sie können als Nachfrager auftreten und erlangen so etwas wie „Marktmacht“.

Auch hier gilt: Lebenshilfen die keine ambulanten Wohnformen anbieten, haben es schwer, in diesem „Neuen Markt“ zu bestehen. Denn ich erwarte im Bereich Wohnen als erstes den Eintritt privater Anbieter.

Konsequenzen für Förderschulen

Es ist eine Tatsache, dass nur etwa 15% aller Kinder mit Behinderungen in Deutschland gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern unterrichtet werden und fast 500.000 behinderte Kinder Förderschulen besuchen.

Allerdings ist auch im Bereich der Bildung eine Schieflage in der Diskussion. Die Konvention fordert nicht die Abschaffung von Förderschulen, sondern drückt sich an dieser Stelle differenzierter aus.

Grundsätzlich ist das Ziel der Konvention ein inklusives Bildungssystem, in dem die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung Berücksichtigung finden. Das schließt Förderschulen nicht prinzipiell aus.

Wir müssen uns eins vor Augen halten: Die Regelschule ist zurzeit nicht in der Lage, inklusive Bildung anzubieten. Es fehlt an der räumlichen, sachlichen und personellen Ausstattung.

Mehrere Bundesländer haben „Inklusion“ als Zielvereinbarung in ihre Schulgesetze geschrieben, so z.B. Schleswig-Holstein, Bremen und Hamburg. Neben diesen gesetzlichen Vorgaben sollen die allgemeinbildenden Schulen zukünftig auch für die Schüler zuständig sein, die bisher in hochspezialisierten Förderschulen eingeschult worden sind. Wie dieser Wechsel in der Praxis konkret aussehen soll, daran wird derzeit in verschiedenen behördlichen Projektgruppen mit Hochdruck gearbeitet. Interessant dabei ist jedoch, dass der Begriff der Inklusion dabei hauptsächlich mit Maßnahmen in Verbindung gebracht wird, die auf eine Integration der sonderpädagogischen Förderstrukturen in die Regelschule hinauslaufen.

Es gibt eine breite gesellschaftliche Diskussion zum Thema inklusiver Bildung. Betroffene Eltern haben mit ihren Initiativen in diesem Diskussionsprozess die Meinungsführerschaft übernommen und sowohl die Politik als auch breite Bevölkerungskreise erreicht. Inklusive Bildung wird m. E. als erster wesentlicher Bestandteil der Konvention zur praktischen Umsetzung kommen. Diese Entwicklung wird in den Bundesländern nicht synchron verlaufen, da es sich um Landesgesetzgebung handelt. Aber der Trend geht in allen Ländern in Richtung Inklusive Bildung.

Ich begrüße diese Entwicklung, denn wer als junger Mensch inklusive Bildung erlebt, entwickelt ein unvoreingenommenes Verhältnis zu Menschen mit Behinderung.

Ich begrüße diese Entwicklung auch, weil sie Chancen für die Lebenshilfe als Schulträger bietet und wir über diese Trägerfunktion junge Eltern gut erreichen und von der Lebenshilfe überzeugen können.

Auch die sehr erfolgreichen Förderschulen der Lebenshilfe werden sich dieser Entwicklung nicht verschließen können. Förderschulen nach heutigem Muster werden in der Zukunft die Ausnahme sein.

Die Chance der Lebenshilfe als Schulträger sehe ich darin, unsere Schulen zu öffnen und zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Ich weiß dabei um die Risiken und Schwierigkeiten wie beispielsweise die ungeklärte Frage, ob auch in diesen Fällen die 5jährige Ersatzschulfinanzierungsfrist gilt. Aber ich bin fest davon überzeugt, dass die durch Inklusion sich bietenden Chancen die Risiken bei weitem überwiegen. Ich wage sogar die Behauptung, dass sich öffnende Förderschulen aufgrund ihrer Qualität, einen nicht zu bewältigenden Zulauf erhalten werden. Ich will Sie ausdrücklich ermuntern, hier offensiv zu agieren.

Resümee

Eine sich inklusiv entwickelnde Gesellschaft macht unsere Einrichtungen und Dienste nicht überflüssig. Im Gegenteil: Sie sind eine bewährte Basis und Motor für eine inklusive Entwicklung.

Einrichtungen und Dienste werden neue Aufgaben haben und neue Dienstleistungen erbringen. Die Strukturen werden sich stärker dem einzelnen Menschen und seinen individuellen Bedürfnissen anpassen.

Alle Maßnahmen für mehr Inklusion können für uns als Lebenshilfe nur dann richtig sein, wenn sie auch Menschen mit schwerer Behinderung einbeziehen. Wir haben den Menschen

mit Behinderung immer als Ganzes gesehen und wir hatten einen besonderen Qualitätsanspruch an unsere Arbeit. Dies müssen wir beibehalten.

Wie bereits in anderen Bereichen sozialer Arbeit auch, werden sich in der Behindertenhilfe durch private Leistungserbringer verstärkt Wettbewerbsstrukturen entwickeln. Wer sich hierauf schon jetzt einstellt, kann diese Entwicklung entscheidend mitgestalten.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!